

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Landesjugendensembles NRW e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heek und unterhält eine Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Landesjugendensembles in NRW. Der Verein ist damit vom Landesmusikrat NRW beauftragt. Die Einzelheiten dazu regelt eine Kooperationsvereinbarung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. Organisation und Durchführung von Arbeitsphasen und Konzerten in Kooperation mit Musikschulen, Volksmusikerbund und dem Förderverein der LMAK und anderen Einrichtungen zur Motivierung und Erprobung von Vorspielsituationen und zur Vermittlung spielpraktischer Erfahrungen auf hohem künstlerischem Niveau unter professionellen Bedingungen,
  - b. Förderung der Kommunikation zwischen einzelnen Verbänden, Ausbildungsinstituten, Veranstaltern und sonstigen Institutionen um durch erfolgreiche Zusammenarbeit die musikalische Jugendförderung zu stärken,
  - c. Den Unterhalt und die Organisation von Landesjugendensembles.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Landesmusikrat NRW mit einer Zweckbindung an den Landeswettbewerb Jugend musiziert NRW.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

1. Juristische Personen des Musiklebens in NRW (ordentliche Mitglieder).
2. Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins zur Förderung von Landesjugendensembles NRW unterstützen (fördernde Mitglieder).
3. Verdiente Persönlichkeiten, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennt.
4. Mitglieder nach Abs. 2 und 3 wirken in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend mit.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Verein zur Förderung von Landesjugendensembles NRW.
2. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 und 3 schlägt der Vorstand vor.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der

Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Legt das Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss keine Berufung ein oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beiräte.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung den Titel Ehrenvorsitzender verleihen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen in Bezug auf feste Stellen und auf die künstlerischen Leitungen. Aushilfen und Honorarkräfte obliegen der Geschäftsführung.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- i) Abstimmung der inhaltlichen Arbeit der Jugendensembles mit den Beiräten und mit der Geschäftsstelle. Der Vorstand holt dazu in allen Angelegenheiten, die die inhaltliche und künstlerische Arbeit der Jugendensembles betreffen, vor einer Beschlussfassung die Meinung der Beiräte ein.
- j) Der Vorstand beruft die Beiräte und seine Mitglieder

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
2. Drei Vorstandsmitglieder werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern als Repräsentanten der Mitglieder Gesellschaft der Freunde und Förderer der Landesmusikakademie NRW e.V., Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. und Volksmusikerbund NRW e.V. jeweils von diesen unmittelbar in den Vorstand entsandt. Diese drei Vorstandsmitglieder bekleiden die Positionen des Vorsitzenden sowie zweier stellvertretenden Vorsitzenden. Die weiteren drei Vorstandsmitglieder sind einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## § 11

### Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (**fernmündlich wurde gestrichen**) durch E-Mail einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der von den Anwesenden bestimmt wird.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt

werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Etats der Ensembles für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
  - d) Bestellung der Rechnungsprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann für die jeweilige Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 ordentliches Mitglied anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

7. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 15** **Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 16** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

### **§ 17** **Beiräte**

Die Landesjugendensembles und die weiteren Jugendförderprojekte des Vereins haben jeweils einen Beirat.

Die Beiräte bereiten die künstlerische Arbeit der Jugendensembles einschließlich ihrer pädagogischen Betreuung im Einvernehmen mit dem Vorstand vor und koordinieren in diesem Rahmen sodann die Umsetzung der jeweiligen Arbeitsphasen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Beiräte.

### **§ 18** **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.7.2011 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 geändert und beschlossen und tritt mit Zustellung der Eintragung des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Ahaus in Kraft.